

den Leitern der Gruppen und Kurieren direkte Verbindung. Mein Helfer bei der illegalen Tätigkeit in der sowjetischen Besatzungszone war MALKOWSKI, Günter. Unter meiner Leitung führte die illegale Organisation im Auftrag der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ mittels des Vertriebes von Flugblättern antisowjetische Propaganda durch, sammelte politische Informationen in der östlichen Zone, ebenso wie Spionagenachrichten über die sowjetischen Besatzungstruppen für den amerikanischen Nachrichtendienst. Im Auftrag des englischen Nachrichtendienstes sollte ich neben der Sammlung umfassender Spionageinformationen, auch ein Netz von Kurieren durch ganz Deutschland von der polnischen bis zur holländischen Grenze schaffen. Diese Kommunikationslinien waren für den Fall eines Krieges zwischen der UdSSR und den Westmächten gedacht.

FRAGE: Wann fingen Sie mit der illegalen Tätigkeit an?

ANTWORT: Die verbrecherische Verbindung mit der antisowjetischen Organisation, die sich selbst „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ nennt, nahm ich im Juli 1949 auf. Seit dieser Zeit, bis zum Tag der Verhaftung, leistete ich fortgesetzt Wühlarbeit gegen die sowjetischen Besatzungstruppen und die in der östlichen Zone existierende demokratische Ordnung. Das Protokoll mir ist in der Übersetzung auf deutsch vorgelesen worden, alle Antworten sind nach meinen Worten richtig aufgezeichnet.

Das Verhör begann 23.40 Uhr

Das Verhör endete 01.20 Uhr am 11. 9. 1951

ES VERHÖRTE: STLV. LEITER ABTEILUNG „OS“ [Operativer Sektor] D. APPARATES DES BEVOLLM. D. MGB D. UDSSR IN DEUTSCHLAND – Major/POLJAKOW/

Quelle: Dr. Dietrich Hartwig

Dokument 2: SMT-Urteil gegen mehrere KgU- und „Walter“-Gruppen

STRENG GEHEIM

U R T E I L

IM NAMEN der UNION DER SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIKEN

Vom 14. bis 21. März 1952

hat das Militärtribunal des Truppenteils 48240 in geschlossener Sitzung in folgender Zusammensetzung getagt:

Vorsitzender:	Oberstleutnants der Justiz	DENISOW
Mitglieder:	Oberstleutnant des med. Dienstes	KURTASOW
	Major des med. Dienstes	LIWENIEW

Überwacht durch den Sekretär, Oberleutnant der Justiz LEBEDEW, fand das Verfahren gegen die angeklagten Deutschen statt:

1. WEISS, Franz, geb. 1891 im Dorf Nausseden, Kreis Tilsit, wohnhaft in Coswig, Land Sachsen, Nationalität: deutsch, verheiratet, Schulbildung: 8 Klassen, parteilos, 1933 bis 1935 Mitglied der NSDAP und von 1946 bis 1949 Mitglied der LDP, Werkstattbesitzer.
2. KÜMMEL, Gerhard Paul, geb. 1921 in Coswig, dort wohnhaft, Nationalität: deutsch, Volksschulabschluss, verheiratet, parteilos, 1933 bis 1941 Mitglied der „Hitlerjugend“, 1941 bis 1945 in der deutschen Armee gedient, bis zur Verhaftung im Betrieb „Planeta“ als Fräser tätig gewesen.
3. ALBERT Heinz Rudolf, geb. 1931 in Dresden, wohnhaft in Coswig/Sachsen, Nationalität: deutsch, Schulbildung 8 Klassen, seit 1951 Mitglied der FDJ, ledig, bis zur Verhaftung als Kontrolleur der Fabrik „Kunstleder“ tätig.
4. HORN Alfred Willi, geb. 1921 in Jessen, Kreis Meißen, wohnhaft in Coswig/Sachsen, Nationalität: deutsch, Schulbildung 8 Klassen, verheiratet, parteilos, von 1938 bis 1944 in der deutschen Armee gedient, Dienstgrad Oberfeldwebel, bis zur Verhaftung im Betrieb „Planeta“ als Fräser tätig – sind angeklagt der Verbrechen nach den Art. 58-6 Teil I, 58-10 Teil II, 19-58-8, 19-58-9 und 58-11 StGB der RSFSR.

5. S. Günter Paul, geb. 1926 im Dorf Leipschitz/Schlesien/, wohnhaft im Dorf Brockwitz, Kreis Meißen, Nationalität: deutsch, ledig, parteilos, 1936 bis 1940 Mitglied des „Jungvolk“ und der „Hitler-Jugend“, von 1940 bis 1942 in der deutschen Armee gedient, bis zur Verhaftung im Betrieb „Planeta“ als Fräser tätig – ist angeklagt der Verbrechen nach den Art. 58-10 Teil II, 17-58-8 und 58-11 StGB der RSFSR.
6. Z. Gerhard Walter Erich, geb. 1930 im Dorf Moritzburg, Kreis Dresden, dort wohnhaft, Nationalität: deutsch, ledig, Schulbildung: 8 Klassen, seit 1946 Mitglied der FDJ, 1941 bis 1945 Mitglied des „Jungvolk“, bis zur Verhaftung im Betrieb „Planeta“ als Fräser tätig.
7. K. Heinz-Heinrich, geb. 1919 in Adorf, Kreis Plauen, wohnhaft im Dorf Reichenberg, Kreis Dresden, Nationalität: deutsch, verheiratet, Bildungsstand: 8 Klassen, parteilos, von 1941 bis 1945 in der deutschen Armee gedient im Dienstgrad Obergefreiter, bis zur Verhaftung in der Privatfirma „Kepler & Co.“ gearbeitet.
8. S. Ewald-Paul, geb. 1904 in Kattowitz/Polen, wohnhaft in Niederwartha in Sachsen, Nationalität: deutsch, Bildungsstand: 8 Klassen, parteilos, bis zur Verhaftung im Betrieb „Planeta“ beschäftigt.
9. K. Werner-Richard, geb. 1928 in Meißen, wohnhaft im Dorf Brockwitz, Kreis Meißen, Nationalität: deutsch, seit 1951 Mitglied der SED, von 1938 bis 1942 Mitglied des „Jungvolk“ und von 1942 bis 1944 Mitglied der „Hitlerjugend“, Bildungsstand: 8 Klassen, bis zur Verhaftung im Betrieb „Planeta“ als Fräser tätig.
10. B. Gerhard-Heinz, geb. 1917 im Dorf Colditz, wohnhaft in Dorf Neuhartmannsdorf/Kreis Pirna, Nationalität: deutsch, parteilos, Bildungsstand: 8 Klassen, ab 1938 bis 1945 in der deutschen Armee gedient im Dienstgrad Unteroffizier.
11. S. Dietrich-Klaus, geb. 1932 in Dresden, wohnhaft in Hainsberg/Sachsen, Nationalität: deutsch, mittlere Bildung, parteilos, von 1942 bis 1945 Mitglied im „Jungvolk“, ledig
12. B. Eugen-Alfred-Ottmar, geb. 1896 in Dresden, Nationalität: deutsch, verheiratet, Bildungsstand: 8 Klassen, parteilos, ab 1937 bis 1945 Mitglied der NSDAP, von 1944 bis 1945 in der deutschen Armee gedient im Dienstgrad Unteroffizier.

13. Z. Rudolf-Hermann, geb. 1927, wohnhaft in Hohenbocka, Kreis Hoyerswerda, Nationalität: deutsch, ledig, Bildungsstand: 8 Klassen, parteilos.
14. J. Günter Arno, geb. 1931, wohnhaft in Dresden, Nationalität: deutsch, Volksschulabschluss, ab 1951 Mitglied FDJ, vorher von 1941 bis 1945 Mitglied des „Jungvolk“, ledig, bis zur Verhaftung beschäftigt in der Firma „Lehmann und Walter“ – sind angeklagt der Verbrechen nach den Art. 58-10 Teil II und 58-11 des StGB der RSFSR.
15. D. Victor-Phillip, geb. 1915 in Berlin, wohnhaft in Dresden, Nationalität: deutsch, Mittelschulabschluss, verheiratet, seit 1946 Mitglied der LDP, 1937 bis 1945 in der deutschen Armee gedient, Dienstgrad Unteroffizier – ist angeklagt der Verbrechen nach den Art. 58-6 Teil I und 58-11 Teil II und 58-11 des StGB der RSFSR.
16. HÄNSEL Horst-Erhardt, geb. 1923 im Dorf Kleinschöna, Kreis Zittau, wohnhaft in Klingenberg, Kreis Freiberg, Nationalität: deutsch, verheiratet, Mittelschulabschluss, parteilos, vorher von 1938 bis 1941 Mitglied der „Hitlerjugend“, 1941 bis 1945 in der deutschen Armee gedient, Dienstgrad Obergefreiter.
17. K. Reinhold-Wilhelm, geb. 1909 im Dorf Kunzendorf/Schlesien, wohnhaft im Dorf Niederbobritsch, Kreis Freiberg, Nationalität: deutsch, verheiratet, seit 1948 Mitglied der SED, Bildungsgrad: 8 Klassen, 1942 bis 1943 in der deutschen Armee gedient im Dienstgrad Obergefreiter – sind angeklagt der Verbrechen nach den Art. 58-6 Teil I, 19-58-2, 19-58-8, 19-53-9, 58-10 Teil II und 58-11 des StGB der RSFSR.
18. S. Rudolf Artur, geb. 1908 im Dorf Niedereula/Kreis Meißen, wohnhaft in Freiberg, Nationalität: deutsch, verheiratet, Bildungsstand: 8 Klassen, parteilos, früher von 1946 bis 1950 Mitglied der LDP, Besitzer eines Geschäftes für Briefmarken und einer Schusterwerkstatt.
19. AURICH Fritz Albert, geb. 1901 im Dorf Rabenstein/Kreis Chemnitz, wohnhaft in Oederan, Nationalität: deutsch, verheiratet, Bildungsstand: 8 Klassen, parteilos, Besitzer einer Pelzwerkstatt.
20. BAUCH Erich Friedrich, geb. 1910 im Dorf Mosel/Kreis Zwickau, wohnhaft in Freiberg, Nationalität: deutsch, verheiratet, parteilos, früher von 1937 bis 1945 Mitglied der NSDAP, bis zur Verhaftung tätig als Dispatcher in der Eisenbahnabteilung Aue – sind angeklagt der Verbrechen

nach den Art. 58-6 Teil I, 19-58-8, 19-58-2, 58-10 Teil II und 58-11 des StGB der RSFSR, und

21. H. Rudolf Otto, geb. 1922 in Coswig, wohnhaft in Radebeul/Kreis Dresden, Nationalität: deutsch, verheiratet, Bildungsstand: 8 Klassen, seit 1948 Mitglied der SED, 1941 bis 1945 in der deutschen Armee gedient im Dienstgrad Obergefreiter, bis zur Verhaftung Fräser im Betrieb „Planeta“ gearbeitet – ist angeklagt der Verbrechen nach den Art. 58-12 des StGB der RSFSR und den Art. I Paragraph I Punkt „A“ des Gesetzes Nr. 43 des Kontrollrats Deutschlands vom 20. Dezember 1946

Basierend auf den Materialien der vorangegangenen und der gerichtlichen Untersuchung hat das Militärtribunal –

FESTGESTELLT:

WEISS, der gegen die bestehende demokratische Ordnung in der DDR reaktionär aufgehetzt ist, reiste auf Vorschlag des Angeklagten KÜMMEL im April 1951 nach West-Berlin zur „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“, wo er Verbindung mit SCHUBERT, einem Mitarbeiter der genannten Organisation, aufnahm.

Bei der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ gab WEISS sein Einverständnis, auf dem Territorium der DDR Spionage zu treiben und feindselige Tätigkeit zugunsten der Spionagezentrale „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ durchzuführen.

Im Mai 1951 wurde WEISS zum Leiter illegaler Gruppen ernannt, die in verschiedenen Orten der DDR existieren.

Als Leiter der illegalen Gruppen fuhr WEISS wiederholt nach West-Berlin um Spionagedaten zu übergeben sowie und Anweisungen zur illegalen Arbeit entgegenzunehmen. Außerdem realisierte er die Verbindung zur „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ mit Hilfe von Kurieren.

Die erhaltenen Aufgaben von der Berliner Zentrale „Kampfgruppe“ leitete WEISS an die Mitglieder der illegalen Gruppen weiter.

WEISS sammelte im Mai, Juli und September 1951 persönlich für den ausländischen Nachrichtendienst Spionagenachrichten in Dresden, um Land-

karten mit Industriewaren zu erstellen. Er lieferte Informationen über den Sitz der Dresdner Transportpolizei, desweiteren eine Liste, die Namen, Adressen, Wohnorte und ausgeübte Ämter von 7 bis 8 SED-Funktionären enthielt, sowie Nachrichten über von den Organen der DDR für ihre verbrecherische Tätigkeit verhaftete Deutsche.

In Juni 1951 erwarb WEISS für die Durchführung von terroristischen Akten gegenüber Vertretern der DDR-Staatsmacht drei Pistolen. In der Folge hat WEISS alle drei Pistolen dem Mitglied der Untergrundgruppe HORN Alfred übergeben. Die Frage des Waffenkaufes wurde auf einem heimlichen Treffen unter Beteiligung von WEISS, KÜMMEL, HORN und ALBERT diskutiert.

Die Untergrundgruppen hatten die Aufgabe, auf dem Gebiet der DDR Diversionsakte zu begehen. Über diese Aufgaben führte WEISS Gespräche mit den Mitgliedern dieser Gruppen. Für die Durchführung von Diversionen erhielt WEISS von der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ fünf Ampullen mit einer selbstentflammenden und bis zu zehn Ampullen mit stinkender Flüssigkeit, die er an die Angeklagten KÜMMEL, ALBERT und HORN mit der Absicht verteilt hat, sie in einem bestimmten Moment einzusetzen.

Von April bis August 1951 erhielt WEISS von der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ bis zu zehntausend/10 000/Flugblätter und Broschüren antisowjetischen und antidemokratischen Inhalts. Diese Flugblätter und Broschüren verteilte er an die illegalen Gruppen, damit diese sie auf dem Territorium der DDR verbreiten.

Außerdem stellte WEISS unter Mithilfe der Angeklagten KÜMMEL und ALBERT, Plakate her und schrieb Artikel, die sich gegen die deutsch-chinesische Freundschaft und die Mitglieder der SED richteten.

KÜMMEL Gerhard war einer der Organisatoren der Untergrundgruppe in Coswig.

Im Oktober 1950 hat KÜMMEL gemeinsam mit dem Angeklagten ALBERT ungefähr 150 Flugblätter hergestellt, deren Inhalt den Verbrecher FLADE verteidigte. All diese Flugblätter wurden auf dem Gebiet der DDR, nicht nur vom Angeklagten KÜMMEL, sondern auch von den Angeklagten ALBERT und HORN verbreitet.

Im April-Mai 1951 nahm er zusammen mit ALBERT direkte Verbindung mit dem Mitarbeiter der Spionagezentrale „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“, SCHUBERT, auf, von dem sie den Auftrag bekamen, auf dem Gebiet der DDR Spionagenachrichten zu sammeln unter der Bevölkerung der DDR antisowjetische und antidemokratische Flugblätter und Broschüren zu verbreiten.

KÜMMEL nahm dann Verbindung mit dem Leiter der illegalen Gruppen, WEISS, Franz, auf. Ebenso hatte er Verbindung mit dem Angeklagten HÄNSEL, der ebenfalls ein Organisator und Leiter der Untergrundgruppe war.

KÜMMEL warb für die Untergrundtätigkeit auf dem Territorium der DDR die Angeklagten HORN Alfred, Z., Gerhard, S., Ewald, S., Günter, K., Heinz, K., Heinz.

KÜMMEL sammelte für die „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ Spionagenachrichten über eine neue typographische Maschine, die im Werk „Planeta“ hergestellt wird, über den Kollektivvertrag, die Verstärkung polizeilicher Sicherungsmaßnahmen von Betrieben in der DDR und über Personen, die von den Organen der Volkspolizei der DDR verhaftet wurden. Er erstellte eine Liste mit zehn SED-Funktionären, die Name, Adresse und Wohnort beinhaltete.

Er beteiligte sich an Zusammenkünften, auf denen über die von der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ erhaltenen Aufträge betreffs der Durchführung von Sabotageakten in DDR-Betrieben und Terrorakten gegen Repräsentanten der Staatsgewalt der DDR diskutiert wurde. Die Festnahme der Verbrecher hinderte sie an der Durchführung der Verbrechen.

Zur Verwirklichung dieser Aufgaben, für die Durchführung von Sabotageakten hat KÜMMEL von WEISS eine Ampulle mit selbstentzündlicher und eine Ampulle mit stinkender Flüssigkeit, für die Durchführung der terroristischen Akte, vom Angeklagten H., Rudolf eine Pistole der Marke „Walter“ mit Gefechtspatronen bekommen. Die Pistole wurde KÜMMEL bei der Verhaftung abgenommen.

Im Auftrag SCHUBERTS und WEISS' transportierte KÜMMEL anti-sowjetische, antidemokratische Flugblätter und Broschüren, die er von der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ stammten, zum Leiter der illegalen Gruppe des Dorfes Klingenberg, den Angeklagten HÄNSEL und den

Angeklagten B., Z., Z., HORN, S., damit diese sie unter der Bevölkerung DDR verbreiten.

ALBERT Heinz, ist aktiver Teilnehmer an der auf dem Gebiet Ostdeutschlands durchgeführten Spionage- und Untergrundtätigkeit.

In Oktober 1950 stellten ALBERT und der Angeklagte KÜMMEL Flugblätter her, die den Verbrecher FLADE verteidigten, und verbreiteten diese.

Im April 1951 suchte er die „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ auf, wo er einwilligte, auf dem Territorium der DDR Spionage zu betreiben und von SCHUBERT einen Spionageauftrag erhielt.

Nach dem Besuch der „Kampfgruppe“ im April 1951 nahm er Verbindung mit dem Leiter der Untergrundgruppen, dem Angeklagten WEISS, auf.

Im Auftrag von WEISS und KÜMMEL, lieferte ALBERT für die Verbreitung unter der DDR-Bevölkerung an die Mitglieder der illegalen Gruppen D. und B. antisowjetische, antidemokratische Flugblätter und Broschüren. ALBERT selbst hat an verschiedenen Orten der DDR bis zu 200 Flugblätter und Broschüren verteilt. Er schrieb auf einer Schreibmaschine einen gegen die deutsch-chinesische Freundschaft gerichteten Artikel, um ihn anschließend zu verbreiten.

Für die Verteilung von Flugblättern und Broschüren hat er den Angeklagten J. angeworben, den er mit Flugblättern antisowjetischen antidemokratischen Inhalts versorgt hat.

ALBERT überbrachte SCHUBERT im April 1951 Nachrichten über den Umfang der Produktion für Reparationslieferungen in die Sowjetunion durch den Staatlichen Betrieb „Kunstlederwerk“. Im Auftrag von WEISS schrieb er auf einer Schreibmaschine für die Mitglieder der illegalen Gruppen die aus West-Berlin erhaltenen Instruktionen zur Sammlung von Spionagenachrichten.

ALBERT beteiligte sich an der Diskussion über den Auftrag der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“, Sabotageakte auf dem Gebiet der DDR durchzuführen und in der Angelegenheit des Erwerbs einer Waffe, um einer Verhaftung beim Flugblattverteilen durch Vertreter der Staatsgewalt Widerstand zu leisten.

Um Diversionsakte zu begehen, bekam ALBERT Brandsatzampullen und Ampullen mit stinkender Flüssigkeit, um sie an bestimmten Orten der DDR anzuwenden.

Für die Durchführung von terroristischen Akten gegenüber Vertretern der Staatsorgane der DDR brachte er die Pistole in Ordnung, die der Angeklagte KÜMMEL erhielt.

HORN wurde vom Angeklagten KÜMMEL für die illegale Tätigkeit geworben. Im Herbst 1950 erhielt er von KÜMMEL bis zu 40 Flugblätter, die er in Coswig verbreitete

Anfang 1951 suchte HORN gemeinsam mit KÜMMEL und ALBERT die West-Berliner „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ auf, wo er sein Einverständnis gegeben hat, Spionage zu betreiben. Dann erhielt er eine Spionageaufgabe.

Die Spionageaufgabe erfüllte HORN, indem er dem Agenten der „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ SCHUBERT eine Liste mit 10 bis 15 Namen von SED-Funktionären übergab, die er gesammelt hatte, und die Adresse und Funktion enthielt. Außerdem übersandte er mit der Post das Datum der Verhaftung des Deutschen (Name unleserlich) durch Organe der DDR.

Mehrmals erhielt HORN vom Angeklagten KÜMMEL bis zu 400 antisowjetische, antidemokratische Flugblätter, von denen er etwa 100 dem Angeklagten S. zum Verteilen übergeben hat. Den übrigen Teil hat HORN unter der Bevölkerung der Orte Coswig und Weinböhla verbreitet, indem er sie in den Straßen verstreute, an sichtbaren Stellen anklebte und in Briefkästen steckte. Sämtliche Flugblätter hatte der Angeklagte WEISS von der „Kampfgruppe“ erhalten.

Außerdem bewahrte HORN seit 1948 antisowjetische und antidemokratische Unterlagen auf, die bei der Verhaftung beschlagnahmt wurden.

Im August 1951 hat HORN von WEISS drei Pistolen erhalten. Im September 1951 hat HORN eine davon dem Angeklagten S. zur Reparatur übergeben. All diese Pistolen waren dazu gedacht, im Falle einer Verhaftung durch Repräsentanten der Staatsmacht der DDR oder der Verfolgung durch die Volkspolizei beim Flugblattverteilen, Widerstand zu leisten.

Die angegebenen Pistolen bewahrte HORN bis zur Verhaftung von WEISS bei sich auf. Als er erfahren hat, dass WEISS verhaftet ist, benachrichtigte HORN den Angeklagten S. über die Gefahr, woraufhin sowohl HORN, als auch S. die Pistolen in die Elbe warfen.

HORN beteiligte sich an der Diskussion über die Durchführung von Diversionsakten auf dem Territorium der der DDR. Zu diesem Zweck erhielt er von KÜMMEL eine Ampulle mit stinkender Flüssigkeit, damit er sie in irgendeine Versammlung werfe. Nach einer Weile wurde aber auf Vorschlag KÜMMEL durch HORN die Ampulle zerstört.

S. wurde im Juni 1951 vom Angeklagten KÜMMEL in die illegale Gruppe geworben. Im selben Monat übergab der Angeklagte HORN auf Vorschlag KÜMMELS S. bis zu 100 Flugblätter antisowjetischen und antidemokratischen Inhalts, die er in Weinböhla verbreitete. Dann verbreitete S. die Flugblätter zusammen mit HORN.

In August 1951 erhielt er von HORN eine Pistole zur Reparatur. Er hat jedoch die Pistole nicht repariert und sie auf Vorschlag HORNS in die Elbe geworfen, nachdem er von WEISS' Verhaftung erfahren hatte.

Wegen der Aufbewahrung der Pistolen wurde S. nach Art. 17-58-8 StGB der RSFSR angeklagt. Eine Schuld nach dem angegebenen Artikel konnte S. vor Gericht nicht nachgewiesen werden.

S. kannte die Ziele des Erwerbs der Waffe vom Angeklagten HORN nicht. Deshalb sind die Handlungen S. keine Verbrechen nach Art. 17-58-8 StGB der RSFSR, sondern diejenigen nach Art. I Paragraph I Punkt „A“ der Direktive № 43 des Kontrollrats in Deutschland vom 20. 12. 1946, der die ungesetzliche Aufbewahrung von Waffen beinhaltet.

Z. wurde Anfang 1951 vom Angeklagten KÜMMEL in die illegale Gruppe einbezogen. Im März 1951 bekam Z. von KÜMMEL 30 bis 35 Flugblätter zur Verbreitung. Er verteilte diese Flugblätter nicht, sondern zerstörte sie.

Im Juni/Juli 1951 erhielt er von KÜMMEL wieder bis zu 35 Flugblätter, die er in Moritzburg verbreitete, indem er sie in Briefkästen steckte.

K. wurde für die illegale Tätigkeit im April 1951 vom Angeklagten KÜMMEL herangezogen. Im Mai-Juni 1951 hat K. von KÜMMEL bis zu 100 antisowjetische, antidemokratische Flugblätter erhalten, die er durch Zerstreuen verteilte.

Später bekam er von KÜMMEL bis zu 100 weitere Flugblätter, die er jedoch nicht verbreitet, sondern vernichtet hat.

S. wurde vom Angeklagten KÜMMEL in die Verbreitung antisowjetischer, antidemokratischer Flugblätter auf dem Gebiet der DDR einbezogen.

Im Juli 1951 erhielt er von KÜMMEL bis zu 50 Stapel Flugblätter für den Vertrieb. Er erlaubte, seinem Nachbarn, S., Artur, eines davon zu lesen. Abgesehen davon erhielt er von KÜMMEL auch im Herbst 1950 Flugblätter. Den größten Teil der Flugblätter, die er von KÜMMEL erhalten hat, hat S. zerstört. Einen Teil bewahrte er bei sich bis zum Tag der Verhaftung auf.

Als K. im August 1951 bei den Weltfestspielen der Jugend und Studenten in Berlin war, erhielt er von KÜMMEL Pakete mit antisowjetischen, antidemokratischen Flugblättern, die er von Berlin in das Dorf Brockwitz transportiert hat, um sie danach KÜMMEL zu übergeben. Doch KÜMMEL nahm sie nicht zurück, so dass er sie bei sich bis zur Verhaftung aufbewahrte.

B. wurde im Januar 1951 zur illegalen Tätigkeit von K. Werner, der sich in West-Berlin versteckt, herangezogen. Auf Vorschlag K.s, besuchte B. die „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“, wo er von MEIER bis zu 300 anti-sowjetische-antidemokratische Flugblätter erhalten hat, die er im Februar, März und Mai mehrfach durch Zerstreuen, Aufkleben und Werfen in Briefkästen in Pirna verbreitet hat.

Im Juni 1951 nahm er Verbindung mit KÜMMEL auf, von dem er bis zu 1000 Flugblätter antisowjetischen antidemokratischen Inhalts bekommen hat, die er unter den Deutschen in Kopitz, einem Vorort von Pirna, verbreitet hat.

Z. erhielt im November 1950 mit der Post einen Briefumschlag mit ungefähr 5 Flugblättern, deren Inhalt sich gegen die nationale Regierung der DDR richtete und denjenigen drohte, die die Regierung der DDR unterstützen.

Einen Teil dieser Flugblätter klebte Z. an öffentlichen Stellen an seinem Arbeitsplatz an, der Glasfabrik in Husen (unleserlich). Ein Flugblatt bewahrte er bis zu seiner Verhaftung auf. Das bei Z. bei der Verhaftung entdeckte Flugblatt ist als das Beweisstück beigelegt.

Im August 1951 lieferte der Angeklagte KÜMMEL in die Wohnung Z. bis zu 20 Nummern der „Tarantel“ № 11 antisowjetischen, antidemokratischen Inhalts. Jedoch hat Z. diese Journale nicht verbreitet, sondern zerstört.

S. hat bis zu 20 Briefe verbreitet, die aus West-Berlin von S. Benno gebracht wurden. In West-Berlin erhielt er für den Vertrieb auf dem Territorium der DDR Zeitungen antisowjetischen und antidemokratischen Inhalts.

Im Sommer 1951 nahm er Verbindung mit WEISS auf, dem er sein Einverständnis gab, empfangene Flugblätter zu verbreiten. Anschließend hat er von letzterem den Decknamen „THEO“ bekommen.

Als B. Ende April-Anfang Mai 1951 die „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ besuchte, stellte er mit den Mitarbeitern dieser Organisation eine Verbindung her. Später nahm er Verbindung zu den Angeklagten WEISS und ALBERT auf. Von ALBERT bekam er Flugblätter zur Verteilung auf dem Territorium der DDR. Er verteilte die erhaltenen Flugblätter jedoch nicht.

Bei den Festspielen in Berlin im August 1951 erhielt er Broschüren anti-sowjetischen Inhalts, die bei sich bis zum Tag der Verhaftung aufbewahrte.

J. wurde vom Angeklagten ALBERT im Juli 1951 für die illegale Tätigkeit herangezogen. Er erhielt von diesem bis zu 60 anti-sowjetische, antidemokratische Flugblätter, die er unter der Bevölkerung der DDR verbreitete. Später bekam er weitere Flugblätter und die Zeitschriften „Tarantel“, doch diese hat er nicht verbreitet, sondern vernichtet. J. wusste, dass die Teilnehmer der illegalen Gruppe Waffen hatten.

D. besuchte Anfang 1951 die „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“, wo er SCHUBERT sein Einverständnis gab, anti-sowjetische-antidemokratische Flugblätter unter der Bevölkerung der DDR zu verbreiten. Im März 1951 hat D. durch einen Kurier der „Kampfgruppe“ bis zu 250 Flugblätter bekommen, die er im Laufe von 3 bis 4 Tagen unter den Deutschen in der DDR verbreitete.

Er hat im April und Mai 1951 durch den Kurier der „Kampfgruppe“ noch bis zu 250 weitere Flugblätter bekommen, die er mittels Aufklebens und Zerstreuens auch verbreitete.

Im Juli 1951 hat er vom Angeklagten ALBERT bis zu 150 Flugblätter bekommen, die er gleichfalls verbreitet hat. Im August 1951 hat er von ALBERT wiederum 200 Flugblätter bekommen, die er zum Teil verteilte. Ein Teil wurde bei D. bei seiner Verhaftung entdeckt. Diese Flugblätter sind als Beweisstücke beigelegt. Im Mai 1951 erhielt D. in West-Berlin von SCHUBERT die Aufgabe, Nachrichten mit Spionagecharakter über die Arbeit des Dresdner Maschinenbaubetriebes und Informationen über Personen, die in DDR verhaftet sind, zu sammeln. D. hat sein Einverständnis gegeben, Spionage zu betreiben, den Auftrag bis zu seiner Verhaftung aber nicht ausgeführt.

H. fand im März 1951 eine Pistole des Systems „Walter“ mit Gefechtspatronen und bewahrte diese Pistole ungesetzlicherweise auf. Er wußte, dass KÜMMEL antisowjetisch-antidemokratische Flugblätter verteilt. H. hat das den Staatsorganen nicht mitgeteilt, sondern KÜMMEL auch noch die illegal aufbewahrte Pistole der Marke „Walter“ übergeben.

HÄNSEL hat im Dezember 1950 die West-Berliner Radiostation „RIAS“ aufgesucht, wo er sein Einverständnis gab, dem „RIAS“ aus lokalen Zeitungen der DDR ausgeschnittene politische Losungen und Nachrichten über Eintritte neuer Mitglieder in die SED zu geben.

In den ersten Tagen des Mai 1951 hat er wieder den „RIAS“ aufgesucht. Danach hat er Verbindung zur „Kampfgruppe gegen Unmenschlichkeit“ aufgenommen. In der genannten Organisation wurde HÄNSEL vom Mitarbeiter SCHUBERT für Spionage in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands angeworben. Er bekam den Spionageauftrag, Nachrichten zu sammeln, dann erhielt er die Aufgabe, eine illegale Gruppe zu schaffen, in die er neue Personen werben sollte.

Den Auftrag erfüllte HÄNSEL, indem er in Freiberg eine illegale Gruppe schuf, in die er die Angeklagten in der vorliegenden Angelegenheit S., AURICH, BAUCH, K. und den Deutschen G., der sich zurzeit in West-Deutschland versteckt, involvierte.

Vom Mai bis August 1951 beschaffte HÄNSEL selbst, ebenso Mitglieder der illegalen Gruppe, für den ausländischen Geheimdienst Nachrichten über die Anzahl der sowjetischen Truppen, über die Zahl von Polizisten in Freiberg und Oederan, über die Menge der Eisenbahnwagen mit Uranerz, die im April–Mai 1951 aus Aue abgesandt wurden, eine Liste der SED-Funktionäre und Listen mit den ehemaligen Abgeordneten des Magistrats von Freiberg, Nachrichten über das Einschmelzen von Blei im Betrieb Halsbrücke, über die Anzahl der Studenten und die Lage der Bergschule sowie ein Foto von S.

Darüber hinaus sind bei der Verhaftung HÄNSELS für die Übergabe an die „Kampfgruppe“ gesammelte Spionageinformationen über das Training sowjetischer Fallschirmjäger, über sowjetische Truppen sowie Anzahl und Bewaffnung von Polizisten beschlagnahmt worden.

HÄNSEL hat durch Zerstreuen bis zu 200 Flugblätter antisowjetischen, antidemokratischen Inhalts verbreitet. Er teilte Flugblätter an die Mitglieder

der Gruppe aus und schrieb auf Losungen Plakate, die sich gegen die sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland richteten.

HÄNSEL hatte von den West-Berliner Agenten den Auftrag, Akte der Diversion und des Terrors auf dem Territorium der DDR durchzuführen. Für diesen Zweck erhielt er Ampullen. Im Sommer 1951 warf er mit Beteiligung KLOSES eine Ampulle in ein Lebensmittelgeschäft „HO“ in Freiberg.

Mit dem Ziel der Vorbereitung des bewaffneten Kampfes gegen die sowjetischen Truppen in Deutschland suchte er Plätze für die Aufbewahrung von Waffen. Er gab den Mitgliedern der Gruppe den Auftrag, Ausschau zu halten und Personen aus den Kreisen ehemaliger Offiziere und Ärzte der Hitler-schen Armee in illegale Gruppen zu werben.

S., Besitzer eines Geschäftes für Sammel-Briefmarken in Freiberg, in dem HÄNSEL als Mitarbeiter tätig war, kannte die Untergrundtätigkeit HÄNSELS.

S. stellte HÄNSEL einen Platz zur Aufbewahrung antisowjetischer, antidemokratischer Flugblätter und Literatur in seiner Wohnung bereit: er las sie persönlich durch und er gab dem ihm bekannten Deutschen L., Kurt davon eine Zeitschrift „Tarantel“ № 10 und zwei Broschüren zum Lesen.

Nach der Verhaftung HÄNSELS hat S. die Flugblätter und die Literatur vernichtet.

S. hat im Auftrag HÄNSELS eine Liste der ehemaligen Abgeordneten des Magistrats von Freiberg zusammengestellt und diesem übergeben. Er hat ihn über die Adresse des Leiters der Organe des Staatssicherheitsdienstes der DDR in Freiberg informiert und über den Mitarbeiter des Staatssicherheitsdienstes S. Außerdem hat er HÄNSEL ein Foto des S. ausgehändigt. All diese Angaben hat er HÄNSEL für den ausländischen Geheimdienst übergeben.

S. ist angeklagt nach den Art. 19-58-8 und 19-58-2 des StGB der RSFSR, jedoch wurde der Beweis der Vorbereitung und Vollziehung terroristischer Akte und der Vorbereitung für den bewaffneten Kampf gegen die sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland vor Gericht nicht erbracht.

AURICH kam im Mai 1951 in die illegale Gruppe des Angeklagten HÄNSEL. AURICH erhielt von HÄNSEL den Auftrag, Spionagenachrichten zu sammeln über die Ausbildung sowjetischer Fallschirmspringer, über die Stärke sowjetischer Soldaten, die in einem Fabrikgebäude aufgestellt waren,

über die Zusammensetzung und die Ausrüstung des Polizisten der Abteilung und die Lage dieser Abteilung, über die Lage wichtiger Objekte in Oederan sowie Informationen über einige verantwortliche Mitarbeiter der Polizei in der DDR. AURICH besprach zusammen mit HÄNSEL Fragen zur Vorbereitung bewaffneter Aktionen zur Besetzung der wichtigsten Objekte in der DDR und zum Vollzug von Sabotageakten im Falle militärischer Handlungen auf dem Territorium der DDR. Zu diesem Zweck bekam er von HÄNSEL die Aufgabe, ehemalige Offiziere und Ärzte der deutschen Armee für ihre Anwerbung in die illegale Gruppe sowie Orte für die Aufbewahrung der Waffen zu bestimmen.

Außerdem erhielt AURICH von HÄNSEL einige Zeitschriften „Tarantel“ und Broschüren mit antisowjetischen-antidemokratischen Inhalt. Ein Exemplar der Zeitschrift „Tarantel“ gab er dem Deutschen D. zu lesen.

BAUCH wurde vom Angeklagten HÄNSEL im Juni 1951 für die illegale Spionagetätigkeit angeworfen.

BAUCH hat seine berufliche Position als Dispatcher in der Eisenbahnverwaltung Aue dazu genutzt, um im Auftrag HÄNSELS Aufzeichnungen über die Zahl der Züge und Waggons mit Uranerz anzufertigen, die im April und Mai 1951 über den Eisenbahnknotenpunkt Aue abgefertigt wurden. Diese Nachrichten hat er HÄNSEL im Juni–Juli 1951 ausgehändigt. Letzterer hat sie einem ausländischen Nachrichtendienst übermittelt.

Zusammen mit HÄNSEL besprach sich BAUCH über die Frage von terroristischen Aktionen und die Vorbereitung zum bewaffneten Aufstand.

Außerdem bekam BAUCH von HÄNSEL Flugblätter und Zeitschriften antisowjetischen-antidemokratischen Inhalts. Er behielt sie und hat sie nach dem Durchlesen zerstört.

K. ist im Mai 1951 vom Angeklagten HÄNSEL in die illegale Gruppe einbezogen worden. Im Auftrage HÄNSELS trieb K. Spionage und verbreitete Flugblätter. Im Mai 1951 hat K. HÄNSEL Informationen zu 9 SED-Funktionären, samt Nachnamen, Adressen und ausgeübtem Amt übergeben.

Im Juni 1951 hat er HÄNSEL Informationen über drei Polizisten mit Nachnamen und Adressen übergeben. K. bekam von HÄNSEL drei Mal antisowjetische-antidemokratische Zeitschriften und Flugblätter. Einen Teil

davon hat er im Dorf Niederbobritzsch verbreitet. Im Sommer 1951 hat er zusammen mit HÄNSEL mit dem Ziel, einen Diversionsakt zu vollziehen, das Lebensmittelgeschäft „HO“ in Freiberg aufgesucht.

K. wird beschuldigt, vorbereitende Handlungen zur Vollziehung terroristischer Akte und bewaffneter Aktionen durchgeführt zu haben. Die Schuld K.s nach den Art. 19-58-2, 19-58-8 des StGB der RSFSR wurde vor Gericht nicht bewiesen. Zwar fragte HÄNSEL K. nach Stellen, wo man Waffen aufbewahren kann. Doch hat K. HÄNSEL darüber keine Angaben gemacht, d. h. K. wußte nichts von den Absichten und der Vorbereitung eines bewaffneten Aufstandes durch HÄNSEL.

Aufgrund des dargelegten hat das Militärtribunal für schuldig erkannt: BAUCH, KÜMMEL, ALBERT, HORN – der Spionage zugunsten eines ausländischen Nachrichtendienstes, der Aufbewahrung und Verbreitung antisowjetischer, antidemokratischer Flugblätter und Zeitschriften sowie der Vorbereitung und Vollziehung terroristischer und Diversionsakte auf dem Territorium der DDR, d. h. nach den Art. 58-6 Teil 1, 58-10 Teil 2, 19-58-8, 19-58-9 und 58-11 des StGB der RSFSR.

S. der Vertreibung von Flugblättern und in der Aufbewahrung einer Waffe, d. h. nach den Art. 58-10 Teil 2, 58-11 des StGB der RSFSR und nach dem den Art. I Paragraph I Punkt „A“ der Direktive des Kontrollrates in Deutschland № 43 vom 20. Dezember 1946.

Z., K., S., B., Z., J. der Aufbewahrung und Verbreitung antisowjetisch-antidemokratischer Flugblätter, d. h. nach den Art. 58-10 Teil. 2 und 58-11 des StGB der RSFSR.

K., S., B. der Aufbewahrung antisowjetisch-antidemokratischer Flugblätter, d. h. nach den Art. 58-10 Teil 2 und 58-11 des StGB der RSFSR.

D. der Spionage, der Aufbewahrung und Verbreitung antisowjetisch-antidemokratischer Flugblätter, d. h. nach den Art. 58-6 Teil 1, 58-10 Teil 2 und 58-11 des StGB der RSFSR.

HÄNSEL der Spionage, der Vertreibung antisowjetisch-antidemokratischer Flugblätter und Broschüren sowie der Vorbereitung zur Durchführung von Sabotageakten, terroristischen Akten und zum bewaffneten Aufstand, d. h. nach den Art. 58-6 Teil 1, 58-10 Teil 2, 19-58-2, 19-58-8, 19-58-9 und 58-11 des StGB der RSFSR.

S. der Aufbewahrung, Vertreibung von Flugblättern und Broschüren mit antisowjetisch-antidemokratischem Inhalt und der Spionage zugunsten ausländischer Nachrichtendienste, d. h. nach den Art. 58-6 Teil 1, 58-10 Teil 2 und 58-11 Des StGB der RSFSR.

AURICH, BAUCH der Spionage, der Aufbewahrung antisowjetisch-antidemokratischer Literatur und Flugblätter und der Vorbereitung zur Durchführung terroristischer Akte und des bewaffnetes Aufstandes, d. h. nach den Art. 58-6 Teil 1, 58-10 Teil 2, 19-58-8, 19-58-2 und 58-11 des StGB der RSFSR.

K. der Spionage, der Vertreibung antisowjetisch-antidemokratischer Flugblätter und der Vorbereitung zur Durchführung von Sabotageakten, d. h. nach den Art. 58-6 Teil 1, 58-10 Teil 2, 19-58-9 und 58-11 des StGB der RSFSR.

H. der Nichtanzeige und der unerlaubten Aufbewahrung einer Waffe, d. h. nach dem den Art. 58-12 des StGB der RSFSR und dem den Art. I Paragraph I Punkt „A“ des Gesetzes № 43 des Kontrollrates für Deutschland vom 20. Dezember 1946.

Die Schuld an den vorgeworfenen Verbrechen jedes Angeklagten ist vollständig bewiesen durch die vor Gericht gemachten Aussagen der Angeklagten WEISS, KÜMMEL, ALBERT, HORN , S., Z., K., S., K., H., B., Z., S., D., J., HÄNSEL, S., AURICH, BAUCH und K. sowie durch die Beweisstücke in Bezug auf die Angeklagten WEISS, KÜMMEL, ALBERT, HORN , S., H., Z., D. und HÄNSEL.

Nach den Art. 319, 320 und 326 StGB RSFSR, hat das Militärtribunal –

VERURTEILT:

S. Ewald Paul, K. Werner Richard, S., Dieter Klaus, B., Eugen Alfred Ottmar aufgrund der Art. 58-10 Teil II des StGB der RSFSR in Verbindung mit den Art. 58-2 des StGB der RSFSR zu einer Freiheitsstrafe im ITL (Besserungs-Arbeitslager) von FÜNF/5/Jahren, samt Beschlagnehmung des Eigentums, S. mit Beschlagnehmung der bei der Verhaftung eingezogen Wertgegenstände sowie bei den übrigen ohne Eigentumsbeschlagnehmung in Ermangelung eines solchen.

Z. Gerhard Walter Erich, Z. Rudolf Hermann aufgrund des Art. 58-10 Teil II des StGB der RSFSR in Verbindung den Art. 58-2 des StGB der RSFSR, jeder eine Freiheitsstrafe im ITL von SIEBEN/7/Jahren ohne Beschlagnehmung des Eigentums wegen des Fehlen eines solchen bei den Verurteilten.

K. Heinz Heinrich, J. Günter Arno aufgrund des Art. 58-10 Teil II des StGB der RSFSR in Verbindung mit dem Art. 58-2 des StGB der RSFSR, jeweils zu einer Freiheitsstrafe im ITL von zehn/10/Jahren, samt Beschlagnehmung der bei der Verhaftung eingezogen Wertgegenstände bei J. und ohne Beschlagnehmung des Eigentums von K. aus Mangel eines solchen bei dem Verurteilten.

B. Gerhard-Heinz, aufgrund des Art. 58-10 des StGB der RSFSR in der Verbindung mit dem Art. 58-2 des StGB der RSFSR, zu einer Freiheitsstrafe im ITL von FÜNFUNDZWANZIG/25/Jahren, samt der Beschlagnehmung seines Eigentums.

S. Günter-Paul, aufgrund des Art. 58-10 Teil II des StGB der RSFSR in Verbindung mit Art. 58-2 des StGB der RSFSR, zu einer Freiheitsstrafe im ITL von ZEHN/10/Jahren, ohne Beschlagnehmung des Eigentums aus Mangel eines solchen beim Verurteilten.

Aufgrund des Art. I Paragraph I Punkt „A“ der Direktive № 43 des Kontrollrates in Deutschland vom 20. 12. 1946, erhält er eine Gefängnisstrafe von FÜNF/5/Jahren, ohne Beschlagnehmung des Eigentums.

Aufgrund der Gesamtheit der Verbrechen ist das endgültige Strafmaß S.s, nach Art. 58-10 Teil II des StGB der RSFSR – Freiheitsentzug im ITL für ZEHN/10/Jahre, ohne Beschlagnehmung des Eigentums.

H. Rudolf Otto, aufgrund des Art. die 58-12 des StGB der RSFSR, zu Freiheitsentzug im ITL für ZEHN/10/Jahre.

Er erhält auch aufgrund des Art. I Paragraph I Punkt „A“ der Direktive № 43 des Kontrollrates in Deutschland vom 20. 12. 1946 – eine Gefängnisstrafe von FÜNF/5/Jahren, ohne Beschlagnehmung des Eigentums aus Mangel eines solchen beim Verurteilten..

Aufgrund der Gesamtheit der Verbrechen ist das endgültige Strafmaß HILLIGS nach Art. 58-12 des StGB der RSFSR – Freiheitsentzug im ITL für ZEHN/10/Jahre.

D. Victor-Phillip, aufgrund Art. 58-6 Teil 1 des StGB der RSFSR, zu einer Freiheitsstrafe in einem ITL von FÜNFUNDZWANZIG/25/Jahren; ohne Beschlagnahmung des Eigentums aus Mangel eines solchen beim Verurtheilten..

Er erhält auch aufgrund Art. 58-10 Teil 2 des StGB der RSFSR in Verbindung mit Art. 58-2 des StGB der RSFSR, eine Freiheitsstrafe im ITL von FÜNFUNDZWANZIG/25/Jahren, ohne Beschlagnahmung des Eigentums. Aufgrund der Gesamtheit der Verbrechen ist das endgültige Strafmaß für D., nach Art. 58-6 Teil I des StGB der RSFSR, Freiheitsentzug im ITL von FÜNFUNDZWANZIG/25/Jahren ohne Beschlagnahmung des Eigentums.

K. Reinhold-Wilhelm, aufgrund Art. 58-10 Teil II des StGB der RSFSR in Verbindung mit Art. 58-2 des StGB der RSFSR und nach Art. 19-58-9 des StGB der RSFSR, zu Freiheitsentzug im ITL von ZEHN/10/Jahren mit der Beschlagnahmung, der bei der Verhaftung eingezogen Wertgegenstände.

Er erhält auch aufgrund Art. 58-6 Teil I des StGB der RSFSR, einen Freiheitsentzug im ITL von FÜNFUNDZWANZIG/25/Jahren, samt der Beschlagnahmung, der bei der Verhaftung eingezogen Wertgegenstände.

Aufgrund der Gesamtheit der Verbrechen ist das endgültige Strafmaß K.s, nach Art. 58-6 Teil I des StGB der RSFSR – Freiheitsentzug im ITL von FÜNFUNDZWANZIG/25/Jahren mit Beschlagnahmung, der bei Verhaftung eingezogen Wertgegenstände.

Von den Anklagen gemäß der Art. 19-58-8, 19-58-2 des StGB der RSFSR ist K. freigesprochen.

S. Rudolf-Artur, aufgrund Art. 58-10 Teil II des StGB der RSFSR in Verbindung mit Art. 58-2 des StGB der RSFSR – zu Freiheitsentzug im ITL von zehn/10/Jahren, samt Beschlagnahmung des Eigentums.

Er erhält auch aufgrund Art. 58-6 Teil I des StGB der RSFSR, Freiheitsentzug im ITL von FÜNFUNDZWANZIG/25/Jahren, samt Beschlagnahmung des Eigentums.

Aufgrund der Gesamtheit der Verbrechen ist das endgültige Strafmaß K.s, nach Art. 58-6 Teil I des StGB der RSFSR – Freiheitsentzug im ITL

von FÜNFUNDZWANZIG/25/Jahren samt Beschlagnahmung des Eigentums.

Von den Anklagen gemäß der Art. 19-58-2, 19-58-8 des StGB der RSFSR wird S. freigesprochen.

WEISS Franz, KÜMMEL Gerhard Paul, ALBERT Heinz Rudolf, HORN Alfred Willi werden jeweils auf Grundlage der Art. 58-6 Teil I, 58-10 Teil II, 19-58-8, 19-58-9 des StGB der RSFSR und 58-11 des StGB der RSFSR, für die Gesamtheit der Verbrechen auf Grundlage des Art. 58-6 Teil I des StGB der RSFSR, zur Todesstrafe durch Erschießen verurteilt, ohne Beschlagnahmung des Eigentums aus Mangel eines solchen bei den Verurteilten.

HÄNSEL Horst Erhard, auf der Grundlage der Art. 58-6 Teil I, 58-10 Teil II, 19-58-8, 19-58-2, 19-58-9 und 58-11 des StGB der RSFSR, für die Gesamtheit der Verbrechen auf der Grundlage des Art. 58-6 Teil I des StGB der RSFSR zur Todesstrafe durch Erschießen, mit Beschlagnahmung, der bei der Verhaftung eingezogen Wertgegenstände.

AURICH Fritz Albert, WEISS Erich Friedrich, aufgrund der Art. 58-6 Teil I, 58-10 Teil II, 19-58-2, 19-58-8 und 58-11 des StGB der RSFSR, für die Gesamtheit der von ihnen begangenen Verbrechen, aufgrund Art. 58-6 Teil I des StGB der RSFSR, jeder von ihnen zur Todesstrafe durch Erschießen, samt Beschlagnahmung des Eigentums.

Bei Abbüßung der Haftstrafe ist die vorherige Untersuchungshaft anzurechnen:

H., D.; B., S., Z., B. ab 17. September 1951.

J., K.; S., K., Z., S. ab 19. September 1951.

S. ab 28. September 1951, und K. ab 5. Oktober 1951.

Die gegenständlichen Beweisstücke zum Fall – die Spionagenachrichten werden im Vorgang belassen, die Flugblätter und Zeitschriften werden vernichtet.

Die Schreibmaschine, die von WEISS beschlagnahmt wurde, geht in den Besitz des Staates über, die Pistole verbleibt im Lager des Truppenteils.

Das Urteil unterliegt nicht der Berufung.

Enrico Heitzer

„Affäre Walter“

Die vergessene Verhaftungswelle

Ⓜ | METROPOL